



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

**Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des kantonalen
Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum
Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)**

Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorliegende Bericht begleitet den Vorentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA – SR VS 823.1).

Das AGEntsGBGSA wurde am 12. Mai 2016 verabschiedet. Es wurde per 1. Januar 2021 mit dem Ziel geändert, die Effizienz bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping zu erhöhen, indem den zuständigen Stellen moderne und bedarfsgerechte Ermittlungsressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Änderung wird auf Wunsch der Sozialpartner auch eine Bestimmung eingeführt, die den Einsatz eines Badge-Systems zur Kontrolle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Baustellen ermöglicht (Art. 4 AGEntsGBGSA).

1. Allgemeiner Kontext

Der vorliegende Vorentwurf zur Änderung des AGEntsGBGSA steht im Zusammenhang mit der Lancierung des Projekts eBadges. Dieses besteht in der Entwicklung eines persönlichen Badges, mit dem einfach und schnell kontrolliert werden kann, ob ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin korrekt angemeldet ist und ob die Arbeitsbedingungen in der Branche eingehalten werden. Es entspricht dem gemeinsam vom Grossen Rat, dem Staatsrat und den Sozialpartnern geäusserten Willen:

- den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, indem die Einhaltung der Arbeits- und Sozialbedingungen stärker kontrolliert werden;
- die Gleichbehandlung der Unternehmen zu gewährleisten, indem unlauterer Wettbewerb bekämpft wird;
- die Belastung durch die Kontrolle von Unternehmen und Arbeitnehmern zu verringern, um Ungleichheiten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in Unternehmen zu bekämpfen;
- die politischen Absichten durch die Einführung wirksamerer Kontrollen umzusetzen.

Diese Ziele werden durch die Bereitstellung individueller Kontrollinstrumente erreicht, die eine sofortige Überprüfung der Identität und des Status des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vor Ort, sowie der Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die betroffenen Unternehmen ermöglichen.

Dieses Kontrollinstrument veranlasst:

- eine bessere Sichtbarkeit der Informationen über den Status des einzelnen Arbeitnehmers und des Unternehmens;
- eine Optimierung der Effizienz der Kontrollen auf der Baustelle;
- eine Vorbildwirkung der Badges auf den Baustellen.

Der vorgesehene Umfang, um diese Ziele zu erreichen, ist die Verwendung des Badges als Kontrollinstrument bei allen Einladungsverfahren und freihändigen Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen.

2. Kommentare

Der vorliegende Vorentwurf bezweckt lediglich eine Neuformulierung des geltenden Artikels 4a AGEntsGBGSA, indem er die Aufgaben und Grundsätze klärt (geänderter Art. 4a), die Kompetenzen und Delegationen präzisiert (neuer Art. 4b) und die Elemente der Trägerstruktur der umzusetzenden Lösung festlegt (neuer Art. 4c).

Die folgenden Kommentare beziehen sich daher nur auf die gesetzlichen Neuerungen. Im Übrigen wird auf die Botschaft zum Entwurf zur Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom Monat Oktober 2019 verwiesen (Seiten 10 bis 12 zu Artikel 4a AGEntsGBGSA).

Art. 4a (geändert) Individuelle elektronische Kontrollinstrumente

Absatz 1

Im Gegensatz zum aktuellen Artikel 4a AGEntsGBGSA der vorsieht, privaten Betreibern die Einführung einer Vorrichtung zur Identifizierung der Arbeitnehmer zu gestatten, beruht die Umsetzung des individuellen Kontrollinstruments nun auf einer öffentlich-privaten Partnerschaft, in deren Rahmen der Staat Wallis, die Verbände der PBK sowie die einzelnen PBK tätig werden.

Absatz 2

Die Bedingungen für die Gewährung des individuellen Kontrollinstruments wurden aktualisiert und entsprechend den Teilnahmebedingungen der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019), die in Artikel 8 des Entwurfs des neuen Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 zu finden sind, sowie den Bedingungen im Entwurf der Verordnung über die Verzeichnisse der Unternehmen, die die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen (VVTE).

Art. 4b (neu) Kompetenzen

Diese Bestimmung präzisiert ausdrücklich die eigentliche Natur der Rolle und der Aufgaben, die dem Staat Wallis und den Paritätischen Berufskommissionen (PBK) obliegen. Sie ermächtigt insbesondere die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (im Folgenden: die Dienststelle), Daten von Unternehmen und Arbeitnehmern zu sammeln. Sie sieht auch eine Zusammenarbeit der Unternehmen für den Fall vor, dass die sie betreffenden Daten nicht erhoben werden können.

Die Erhebung der Daten sowie ihre Verarbeitung und Übermittlung durch die Dienststelle erfordern eine formell-gesetzliche Grundlage, insbesondere was die systematische Verwendung der AHV-Nummer infolge einer Änderung vom 17. November 2021 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betrifft, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist (Absatz 2).

Art. 4c (neu) Partnerschaft

Es wurden verschiedene Rechtsformen verglichen, um eine Trägerstruktur zu schaffen, die für die Konzeptualisierung, Koordination und Bereitstellung des IT-Tools für den Betrieb des individuellen Kontrollinstruments zuständig ist

Aufgrund der Art der Tätigkeit und der Verantwortlichkeiten, denen die Struktur gerecht werden muss, und unter Berücksichtigung einer möglichen finanziellen Beteiligung des Staates wurde von den Beteiligten des eBadges-Projekts die Rechtsform des Vereins gewählt. Diese ermöglicht es, folgende Merkmale zu erfüllen :

- der Besitz von Rechtspersönlichkeit;
- die Gewährleistung von Dauerhaftigkeit und Skalierbarkeit;
- die Trennung von Governance und finanziellen Beiträgen;
- die Gewährleistung einer einfachen Umsetzung des Projekts.


Die Wartung wird dabei von den Partner-PBKs übernommen. Alle Änderungen in Bezug auf die Entwicklung des Tools werden vom Verein beschlossen.

Derzeit sind nur die PBK im Bauwesen betroffen. Es ist jedoch geplant, diese Kontrollinstrumente auch auf andere Branchen auszuweiten.

3. Schlussfolgerung

Gestützt auf vorstehende Ausführungen laden wir Sie ein, zum vorliegenden Gesetzesvorentwurf Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglichen Hochachtung



Nicolas Bolli
Dienstchef